

MKGE 6 Nr. 67

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_67

FR: ATMC 6 n° 67

IT: STMC 6 n. 67

Erwägungen

E. 2

Nach dem Wortlaut von Ziff. 1a des Urteilspruches des Divisionsgerichts 5 sollen die Akten der Verwaltungsbehörde überwiesen werden, zwecks Anordnung weiterer Massnahmen. Da aber das Urteil Art. 12 MStG erwähnt und den Strafvollzug einstellt, besteht auf Grund der Urteilsbegründung kein Zweifel, dass es sich um eine Überweisung des Beurteilten an die Verwaltungsbehörde zur Verwahrung handelt und nicht bloss um eine Inkenntnisgabe der Akten., durch welche die Verwaltungsbehörde nur auf Gefährdungsmomente aufmerksam gemacht würde. Ein blosser Hinweis auf Gefährdungsmomente., mag er im Dispositiv oder sonstwie erfolgen., lost auf den Beurteilten keine Rechtswirkungen aus und ist keine richterliche Anordnung, die Gegenstand einer Inassationsbeschwerde bilden konnte. Nach dem angefochtenen Urteil wäre die Verwaltungsbehörde verpflichtet., « weitere Massnahmen », d. h. die Verwahrung, anzuordnen. Um sich dagegen zu wehren, muss der Beschwerdeführer das Urteil angreifen. Dazu steht ihm die Inassationsbeschwerde zur Verfügung.

E. 3

Nach Art. 12., Abs. 2 MStG überweist der Richter den wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen oder unter Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit Verurteilten der zuständigen bürgerlichen Verwaltungsbehörde zu weiteren Massnahmen, sofern dessen Ver-

159 Nr. 67 wahrung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Behandlung oder Versorgung wegen seines Zustandes gehoten erscheint. Dabei kann der Richter nach Art. 12, Abs. 3 MStG den Strafvollzug einstellen. Er entscheidet nach Beendigung der Verwahrung Behandlung oder Versorgung, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollstrecken sei. Das Divisionsgericht erachtet die Verwahrung deshalb als notwendig, weil er die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Über den Begriff der Gefährdung im Sinne von Art. 14 StGB, der dem Art. 12 MStG entspricht, führte das Bundesgericht (BGE 73 IV 150) aus: « Von einer Gefährdung kann hier, wie in andern Fällen, in denen das Strafgesetz diesen Begriff verwendet, nicht schon dann gesprochen werden, wenn das befürchtete Ereignis bloss entfernt Inoglich, die Gefahr nur abstrakt ist. Verlangt wird vielmehr eine konkrete Gefahr, d. h. ein Zustand., bei dem die Verletzung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nahe liegt. Aus dem Erfordernis sodann, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sein müsse, ergibt sich., dass auch an das befürchtete Ereignis qualifizierte Anforderungen gestellt werden. Nicht jedes rechtswidrige oder sogar strafbare Verhalten., mit dem dringend zu rechnen ist, genügt. Es müssen vielmehr Handlungen vorauszusehen sein, die gegen erhebliche Rechtsgüter gerichtet sind und nicht nur eine bestimmte Person treffen., sondern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in Frage stellen. » Dieser Auffassung ist auch für das

Militarstrafgesetz beizupflichten. Der Zweck der Verwahrung nach Art. 12 MStG ist der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Rechtshrechern, über die wegen ihres Geisteszustandes keine oder keine genügend wirksamen Strafen verhängt werden können. Wenn die Zurechnungsfähigkeit eines Rechtshrechers nicht in dem Masse beschränkt ist, dass die Strafe ihren Zweck verfehlen muss, und wenn mit einer Besserung gerechnet werden darf, dann hat sich der Richter darauf zu beschränken, eine Strafe auszufallen. In diesem Falle darf er keine Verwahrung anordnen, die in der Regel einen längeren Freiheitsentzug als die Strafe bedeutet.

E. 4

Das Divisionsgericht hat diese Grundsätze nicht beobachtet. Es führt zur Begründung der von ihm angeordneten Massnahme an, dass sich die Gerichtsmehrheit von den im psychiatrischen Gutachten angegebenen Gründen leiten lasse. Dort wird aber erklärt, es sei wohl möglich, dass H. aus den jetzigen Erfahrungen eine Lehre ziehen und mindestens nicht mehr kriminell werde; es sei jedoch auch möglich, dass er seine antisoziale Lebensweise weiterführen und noch schwerer im Leben versagen werde. Der Experte fügt dann allerdings bei, er betrachte die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung derartig, dass es seines Erachtens notwendig sei, H. in einer Heil- oder Pflegeanstalt gemäss Art. 14 StGB zu verwahren. Allein diese Meinungsäusserung des

Nr. 67 160 Experten stellt keine genügende Grundlage für eine Verwahrung dar. Es ist Sache des Richters, auf Grund des Gutachtens und der übrigen tatsächlichen Verhältnisse selbstständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verwahrung erfüllt sind. Die Meinungsäusserung des Experten entbindet ihn nicht von dieser Pflicht. Weder aus der Urteilsbegründung noch aus dem Gutachten, auf das die Urteilsbegründung verweist, ist indessen ersichtlich, inwieweit und in welchem Masse H. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährde. Eine Wiederholung der militärischen Delikte ist nicht mehr möglich, nachdem H. aus dem Heere ausgeschlossen wird. In dieser Beziehung kann er somit die Öffentlichkeit nicht mehr gefährden, abgesehen davon, dass bei den von ihm begangenen militärischen Delikten ohnehin nicht von einer Gefährdung der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 12 MStG gesprochen werden kann. Es mag dahingestellt bleiben, ob es überhaupt Sache des Militärgerichts war, zu prüfen, inwieweit H. in Bezug auf seinen Hang, Diebstahle zu begehen, die Öffentlichkeit gefährdet und ob es diese Prüfung nicht vielmehr dem bürgerlichen Gericht überlassen musste, das die Diebstahle zu beurteilen hatte. Solange die Möglichkeit einer Besserung neben derjenigen eines Rückfalles zu bestehen und nicht als unwahrscheinlich auszuschliessen ist, liegt keine konkrete Gefahr vor. H. war bisher nur einmal wegen Diebstahls bestraft worden, und zwar im Jahre 1944 von der Jugendanwaltschaft Zürich. Diese Vorstrafe betraf somit Handlungen, die H. noch als Minderjähriger begangen hatte. Es ist auch zu berücksichtigen, dass sich H. zwar einer Reihe von Diebstählen schuldig gemacht hat, dass es sich jedoch fast durchwegs um geringfügige Diebstahle handelte. Es fehlt somit auch hier die Voraussetzung der besonderen Gefährlichkeit, d. h. der Gefährdung erheblicher Rechtsgüter. Aus dem divisionsgerichtlichen Urteil und den psychiatrischen Gutachten geht auch nicht hervor, was für andere rechtswidrige Handlungen von H. zu befürchten seien, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Frage stellen. Das Gutachten hebt im Gegenteil hervor, man könne trotz dem stark antisozialen Verhalten H.s und trotz seinen zahlreichen Delikten bei ihm nicht von einer eigentlichen kriminellen Veranlagung sprechen, sonst hätte er mit grösster Wahrscheinlichkeit schon öfters mit den Gerichten zu tun gehabt. Es

kann daher nicht gesagt werden, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nahe liege. In einem solchen Fall darf aber einem Täter die Möglichkeit der Bewahrung nach erstandener Strafe nicht vorenthalten werden durch die so einschneidende Massnahme der Verwahrung. Allerdings ist zuzugeben, dass eine Freiheitsstrafe nicht sehr zweckmassig gewesen wäre, wenn das hürgerliche Strafverfahren zu Verwahrung geführt hätte. Aber aus den soeben genannten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.